

Wien, 17. Mai 2023

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Erteilung mehrerer Genehmigungen zur Wahrnehmung von Rechten nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) in gesammelter Form und im Interesse mehrerer Rechteinhaber (Wahrnehmungsgenehmigungen) gemäß § 3 Verwertungsgesellschaftengesetz 2016 (VerwGesG 2016).

Verfahrenseinleitende Antragstellerin: VAM Verwertungsgesellschaft für audiovisuelle Medien GmbH

Beantragt sind Wahrnehmungsgenehmigungen für den Fall, dass ein Filmhersteller Berechtigter ist, in Bezug auf (i) Rechte an Werke der Filmkunst und Laufbilder einschließlich nachgelassener Werke gemäß § 76b UrhG sowie Sammelwerke, Datenbankwerke und Datenbanken, sofern diese ausschließlich oder nahezu ausschließlich Werke der Filmkunst und Laufbilder enthalten, (ii) Leistungsschutzrechte an mit Filmwerken oder Laufbildern verbundenen Schallträgern (Datenträgern) gemäß § 76 UrhG, soweit es sich nicht um zu Handelszwecken hergestellte Schallträger handelt, sowie (iii) Leistungsschutzrechte ausübender Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines Filmwerkes oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, soweit es sich nicht um die Aufführung von Werken der Tonkunst handelt, die nicht mit Sprachwerken oder choreographischen und/oder pantomimischen Werken verbunden sind.

Die Anträge beziehen sich auf die kollektive Wahrnehmung nachfolgender Rechte, Vergütungs- und Beteiligungsansprüche:

- Recht der gleichzeitigen, vollständigen und unveränderten Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendung gemäß § 59a UrhG und der Signalverteilung gemäß § 17 Abs 4 UrhG sowie Beteiligungsansprüche insbesondere gemäß § 38 Abs 1a UrhG im Falle solcher Nutzungen;
- Vergütungsansprüche gemäß § 42d Abs 8 UrhG für die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Zurverfügungstellung, öffentliche Wiedergabe nach § 40g UrhG sowie Nutzung zu Aufführungen und Vorführungen an Menschen mit Behinderungen durch eine befugte Stelle für Seh- und Lesebehinderungen;
- Vergütungsansprüche gemäß § 42g Abs 4 UrhG für die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentliche Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG, öffentliche Zurverfügungstellung sowie öffentliche Wiedergabe nach § 40g UrhG im Rahmen einer digitalen Nutzung zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre;
- Rechte an nicht verfügbaren Werken in Gestalt
 - von Vergütungsansprüchen gemäß § 56f Abs 8 UrhG für die Vervielfältigung, Sendung und die öffentliche Zurverfügungstellung, sowie
 - des Rechts der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe nach § 18 Abs 3 UrhG und der öffentlichen Zurverfügungstellung, jeweils im Rahmen des § 25a VerwGesG 2016;

- Vergütungsansprüche gemäß § 56e Abs 6 S 2 UrhG für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung verwaister Werke;
- Beteiligungsansprüche gemäß § 76f Abs 6 UrhG für die Vervielfältigung und öffentliche Zurverfügungstellung von Presseveröffentlichungen.

Überdies wurde eine Wahrnehmungsgenehmigung in Bezug auf die Rechte und Ansprüche der bei der Herstellung eines Filmwerks bzw. Laufbildes entstehenden Lichtbildwerke bzw. Lichtbilder („einzelne Kader“) beantragt, und zwar in Gestalt

- sämtlicher Rechte und Ansprüche, soweit sie bereits in Punkt I.1. der konsolidierten Fassung der bisherigen Wahrnehmungsgenehmigung(en) vorgesehen sind oder vorliegend unter diesem Punkt neu beantragt werden;
- der Vergütungsansprüche gemäß § 42b Abs 2 UrhG für die Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch mit Hilfe reprographischer oder ähnlicher Verfahren (Reprographievergütung);
- der Vergütungsansprüche gemäß § 54 Abs 2 UrhG für die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung im Rahmen eines seiner Beschaffenheit und Bezeichnung nach zum Schul- oder Unterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerks zu Zwecken der Erläuterung oder Illustration.

Die VAM hat ferner die Streichung der in Punkt I.3.a und Punkt I.3.b ihrer aufrechten Wahrnehmungsgenehmigung(en) (abrufbar unter vam.cc) angeführten Ausnahmen ihres Wahrnehmungsbereichs, und insoweit eine Ausdehnung des bestehenden Wahrnehmungsumfangs begehrt:

- Ausnahme für Werke der Filmkunst, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen;
- Ausnahme für Musikvideos, also Filmwerke und/oder Laufbilder mit einer Spieldauer von weniger als 10 Minuten, in welchen Musikwerke mit und ohne Text und deren Aufführung (Vortrag) durch ausübende Künstler filmisch dargestellt werden, sofern die Darbietung auf zu Handelszwecken hergestellten Schallträgern erschienen oder zum Erscheinen bestimmt ist.

Ebenso hat die VAM die Streichung der Beschränkung auf „gewerbsmäßig hergestellte“ Filmwerke oder andere kinematografische Erzeugnisse im Zusammenhang mit Darbietungen ausübender Künstler in Punkt I.2.a ihrer aufrechten Wahrnehmungsgenehmigung(en) (abrufbar unter vam.cc) beantragt, was ebenso eine potentielle Ausdehnung des bestehenden Wahrnehmungsumfangs darstellt.

Die Verhandlung über die vorgenannten Anträge findet an folgendem Ort und zu folgender Zeit statt:

Ort		
1090 Wien, Althanstraße 39-45		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
13.06.2023	10:00 Uhr	1. Stock, Verhandlungssaal 16

Rechtsbelehrung

Weitere Anträge auf Erteilung derselben Wahrnehmungsgenehmigungen (Teilnahmeanträge), Einwendungen oder Stellungnahmen können bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Aufsichtsbehörde schriftlich eingebracht oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.

Eine Versäumung dieser Frist zieht für Verfahrensbeteiligte den **Verlust der Parteistellung** nach sich.

Beteiligte, die glaubhaft machen können, dass sie durch ein **unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis** verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und die kein oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,

jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Beteiligte können persönlich, allenfalls auch in Begleitung eines Rechtsbeistands, zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle **einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte** entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch amtsbekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht.

Kundmachungshinweis: Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung im Internet auf der Website der Aufsichtsbehörde unter justiz.gv.at/avg (Menüpunkt „Kundmachungen>Kundmachungen betreffend den Amtsbetrieb“) sowie an der Amtstafel der Gemeinde (im Rathaus der Stadt Wien) kundgemacht.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Wien, am 17. Mai 2023

Der Leiter der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften

FH-Prof. MMag. Dr. Clemens Bernsteiner, LL.M.